



Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit

Vorsitzende:
RiArbG als d. st. Vertr. d. Dir. Katja Bernhard
Arbeitsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 32 61 2100
E-Mail: bra-vorstand@gmx.de

9. Januar 2023

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJ zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten

Der Bund der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) begrüßt den Ansatz, den Einsatz von Videokonferenztechnik zu fördern. Bereits jetzt wird in der Arbeitsgerichtsbarkeit von der Möglichkeit, Verhandlungen im Wege der Videokonferenz durchzuführen, Gebrauch gemacht. In vielen Arbeitsgerichten, in denen die technische Ausstattung vorhanden ist, wird dies in Abstimmung mit den Prozessbeteiligten genutzt, wenn es sinnvoll ist.

Nach dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz ist vorgesehen, dass § 128 a ZPO neu gefasst wird und dadurch der Einsatz von Videokonferenztechnik erheblich ausgeweitet wird. Diese Regelung soll über die Verweisungsvorschrift in § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG auch für die Arbeitsgerichtsbarkeit gelten. Für die Sozialgerichtsbarkeit belässt es der Referentenentwurf bei der Sonderregelung des § 110 a SGG, der im Wesentlichen der bisherigen Fassung des aktuellen § 128 a ZPO entspricht. Nach Auffassung des BRA würde eine unreflektierte Übernahme von § 128 a ZPO n.F. die Besonderheiten im Arbeitsgerichtsprozess nicht hinreichend berücksichtigen.

Es wird daher vorgeschlagen, für das Arbeitsgerichtsverfahren entweder eine nur eingeschränkte Geltung des neuen § 128 a ZPO anzuordnen oder im ArbGG eigenständige Regelungen wie für die Sozialgerichtsbarkeit in § 110 a SGG aufzunehmen.

Die Rolle und die Bedeutung der mündlichen Verhandlung in Bezug auf die sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger ist in der Arbeitsgerichtsbarkeit dieselbe wie in der Sozialgerichtsbarkeit. In der Praxis bewegen sich viele Fälle beispielsweise langzeiterkrankter, rentennaher oder schwerbehinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an der Schnittstelle zwischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Zudem treten in den arbeitsgerichtlichen Verfahren gleichermaßen gerichtsunerfahrene Verfahrensbeteiligte auf, für die es ohne besondere Verfahrenshandlungen möglich bleiben muss, das eigene Anliegen der oder dem Vorsitzenden, den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und der Gegenseite vorzutragen. Dies muss durch einen möglichst leichten Zugang zu einer mündlichen Verhandlung in Präsenz gewährleistet werden und gilt insbesondere vor dem Hintergrund des § 11 Abs. 1 S. 1 ArbGG, nach dem die Parteien vor dem Arbeitsgericht den Rechtsstreit selbst führen können. Zudem handelt es sich insbesondere bei den Bestandsschutzstreitigkeiten um für die Bürger existenzielle Verfahren (vgl. die zutreffenden Ausführungen zur Sozialgerichtsbarkeit, S. 25 des Referentenentwurfs). Die unmittelbare Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat hier wie dort nicht weniger herausragende Bedeutung.

Konkret sind Anmerkungen insbesondere zu folgenden Punkten veranlasst:

1. Anordnungsbefugnis

§ 128 a Abs. 2 Satz 2 ZPO n.F.: „Wenn die Parteien ihre Teilnahme per Bild und Tonübertragung übereinstimmend beantragen, soll diese angeordnet werden“.

Diese Regelung passt nicht für das Arbeitsgerichtsverfahren. Dieses ist durch die besondere Funktion des Gütetermins nach § 54 ArbGG gekennzeichnet. Nach § 51 Abs. 1 ArbGG kann der Vorsitzende unter erleichterten Voraussetzungen das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen. Oftmals geht es um die Frage, ob und zu welchen Konditionen das Arbeitsverhältnis aufgelöst werden soll. Hier sind in der Regel vertrauliche Rückfragen zwischen Mandanten und Rechtsanwälten erforderlich. Zur Erörterung dieser Fragen eignet sich eine Verhandlung in Präsenz deutlich besser

als eine Videoverhandlung. Darüber hinaus gibt es das Beschlussverfahren nach den §§ 2 a ff. ArbGG, bei denen es in der Regel um betriebsverfassungsrechtliche Fragen geht. Diese Verfahren sind dadurch gekennzeichnet, dass in erheblichem Maße Interessen von nicht unmittelbar am Prozess beteiligten Personen betroffen sind, in der Regel die Belegschaft eines Betriebs z.B. bei einer Anfechtung einer Betriebsratswahl oder dem Streit um ein Mitbestimmungsrecht. Gerade in solchen Konstellationen kann es aufgrund des kollektiven Bezugs ein großes Interesse an der Beiwohnung der mündlichen Verhandlung bei Gericht, beispielsweise durch die übrigen Betriebsratsmitglieder, geben. Dies ist gleichzeitig häufig einer gütlichen Erledigung des Rechtsstreits förderlich, etwa wenn der/die Betriebsratsvorsitzende bei rechtserheblichen Erwägungen auf den Rückhalt des Gremiums angewiesen ist. Vor diesem Hintergrund erscheint es essentiell, dass die Entscheidung über die Anordnung der Teilnahme per Bild- und Tonübertragung auch im Fall eines übereinstimmenden Parteiantrags voll im gerichtlichen Ermessen verbleibt.

2. Entscheidung über Antrag auf Videoverhandlung

§ 128 a Abs. 2 Satz 3 ZPO n.F.: „Über die Ablehnung eines Antrags entscheidet das Gericht durch Beschluss“

Nach dem Referentenentwurf soll der Vorsitzende allein über die Anordnung der Videoverhandlung entscheiden können, über die Ablehnung soll aber das Gericht – im Arbeitsgerichtsverfahren also die Kammer – entscheiden. Dies erscheint systematisch bereits im Ausgangspunkt verfehlt. Offenbar möchte es der Gesetzgeber erschweren, Anträge auf Videoverhandlung abzulehnen. Damit würde der Grundsatz der mündlichen Verhandlung in Präsenz erheblich geschwächt. Es sollte aber bei dem Regel-Ausnahme-Verhältnis bleiben, dass also die mündliche Verhandlung in Präsenz der gesetzliche Normalfall ist. Es besteht bei einer bloß virtuellen Zuschaltung die Gefahr, dass der sozial schutzbedürftige Arbeitnehmer seine Interessen nicht in gleicher Weise wie bei einer physischen Präsenz geltend machen kann.

Die Regelung verkennt auch die praktischen Gegebenheiten in der Arbeitsgerichtsbarkeit. Die ehrenamtlichen Richter sind nicht stets „zur Stelle“. Es würde einen erheblichen Aufwand darstellen, wenn die ehrenamtlichen Richter zu laden wären, nur um

über einen Antrag auf Ablehnung einer mündlichen Verhandlung für (irgendeine zukünftige) Videoverhandlung zu entscheiden. Dies wäre als eine erhebliche Zeit- und Kostenverschwendung im Hinblick auf die ehrenamtlichen beteiligten Verbandsvertreter anzusehen. Das war bereits ein „Geburtsfehler“ bei der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Regelung des § 114 ArbGG a.F., der sich in der Praxis im Arbeitsgerichtsverfahren nicht bewährt hat. Es ist deshalb dringend zu empfehlen, dass auch über die Ablehnung der Videoverhandlung stets nur der Vorsitzende entscheidet.

3. Anfechtbarkeit der Ablehnung mit sofortiger Beschwerde

§ 128 a Abs. 7 Satz 1 ZPO n.F.: „Gegen den Beschluss nach Absatz 2 Satz 3 findet die sofortige Beschwerde statt.“

Es erscheint verfehlt, die Ablehnung der Videoverhandlung als rechtsmittelfähige Entscheidung einzuordnen. Entscheidungen über sofortige Beschwerden dauern beim Landesarbeitsgericht erfahrungsgemäß mehrere Monate. Es ist zunächst das Abhilfeverfahren durchzuführen nach § 572 Abs. 1 ZPO, rechtliches Gehör zu gewähren etc. Dabei könnten beschwerdefähige Anträge noch am Terminstag selbst gestellt werden. Mit der Zulassung einer Beschwerdemöglichkeit würde sich der gesamte Prozess erheblich verzögern. In vielen Fällen könnte erst später terminiert werden bzw. würde es notwendig werden, Termine bis zu einer Beschwerdeentscheidung zu verlegen. Dies widerspricht der Besonderheit im Arbeitsgerichtsprozess, dass das Verfahren im Interesse insbesondere der Arbeitnehmer besonders zu beschleunigen ist. Dies kommt durch die von der Zivilprozessordnung abweichenden Bestimmungen in den §§ 9 Abs. 1 (allgemeine Prozessförderpflicht), 46 Abs. 2 Satz 2 (kein schriftliches Vorverfahren, Einschränkung von Terminsverlegungen), 47 Abs. 1 (Ladungsfrist nur eine Woche), 61 a ArbGG (besondere Prozessförderung in Kündigungsschutzverfahren) deutlich zum Ausdruck. Aus Gründen der Prozessbeschleunigung ist gegen eine Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch einer Partei - anders als nach der ZPO - auch kein Rechtsmittel gegeben (§ 49 Abs. 3 ArbGG). Sogar Entscheidungen über die örtliche Zuständigkeit hat der Gesetzgeber in Arbeitssachen in § 48 Abs. 1 Nr. 1 ArbGG ausdrücklich für unanfechtbar erklärt. Es erschiene daher gesetzessystematisch allein folgerichtig, im Arbeitsgerichtsverfahren eine Abweichung von den allgemeinen Regeln der ZPO auch im Hinblick auf die Entscheidung über den Einsatz von Videotechnik zuzulassen.

4. Begründungserfordernis

§ 128 a Abs. 2 Satz 4 ZPO n.F.: „Der Beschluss ist zu begründen.“

Das Erfordernis einer Begründung bei der Entscheidung über einen Antrag auf Videoverhandlung ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Dies trägt – gegenüber der alten Rechtslage – zur Transparenz bei und entspricht der Fürsorgepflicht des Gerichts. Mit dem Begründungszwang wird der Vorsitzende verpflichtet, eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen und diese nachvollziehbar nach außen darzulegen. Allerdings erscheint es ausreichend, wenn der Beschluss – gleichlaufend mit der Vorgabe des § 227 Abs. 4 S. 3 ZPO bei Terminsänderungen – ausdrücklich „kurz“ zu begründen ist. Damit wird dem Anliegen des Gesetzgebers ausreichend Rechnung getragen, dem (möglichen) Eindruck gegenüber den übrigen Prozessbeteiligten entgegenzuwirken, dass sich Richter dem Einsatz von Videotechnik widersetzen. Wo der Einsatz von Videotechnik sinnvoll ist, wird diese bei einer verständigen Handhabung prognostisch auch eingesetzt werden. Der eventuell in der Vergangenheit aufgetretene Eindruck, dass sich Richter gegen den Einsatz der neuen Technik sträuben, hat sicherlich auch mit der bisher nicht überall zufriedenstellenden technischen Ausstattung durch die jeweiligen Länder zu tun. Es erscheint verfehlt, das richterliche Ermessen bei einer für die Verhandlungsführung wichtigen Frage ganz grundsätzlich durch den Gesetzgeber einzuschränken, wenn die Länder bisher der Aufgabe der Digitalisierung des Gerichtsprozesses in der Fläche noch gar nicht ausreichend nachgekommen sind.

5. Virtuelle Anwesenheit einzelner Mitglieder der Kammer

§ 128 a Abs. 4 ZPO n.F.: „Der Vorsitzende kann den Mitgliedern des Spruchkörpers gestatten, sich an anderen Orten als dem Sitzungszimmer aufzuhalten und an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung teilzunehmen. In diesem Fall ist die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an jeden dieser anderen Orte zu übertragen.“

Diese Regelung erscheint für den Arbeitsgerichtsprozess nicht als geeignet. Der Spruchkörper besteht in der Arbeitsgerichtsbarkeit aus „Laienrichtern“, die – gerade in schwierigen Verhandlungssituationen – darauf angewiesen sind, dass eine jederzeitige Verständigungsmöglichkeit mit dem Vorsitzenden besteht. Häufig sind Zwischen-

beratungen notwendig, damit Fragen beantwortet werden können oder sich die Kammer eines gemeinsamen Rechtsverständnisses vergewissert. Das „Zurückziehen“ in virtuelle Nebenräume ist keine ebenbürtige Alternative (vgl. auch Francken NZA 2022, 1225 ff.). Der Gesetzgeber müsste auch eine Lösung für das Problem bereitstellen, dass am Ende der Sitzung das Urteil verkündet wird (vgl. Oltmanns NZA 2022, 1153, 1157). Dabei wird die Urteilsformel zuvor von den ehrenamtlichen Richtern unterschrieben. Dies ist kaum zu bewerkstelligen, wenn sich die Mitglieder des Spruchkörpers an unterschiedlichen Orten aufhalten.

6. Zur Aufzeichnung von Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in Bild und Ton:

§ 160 a Abs. 1 ZPO n.F.: „Der Inhalt des Protokolls kann vorläufig aufgezeichnet werden. Auf Antrag einer Partei oder eines Nebenintervenienten sollen Aussagen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 in Verfahren, deren Streitgegenstand einen Wert von fünftausend Euro übersteigt, unmittelbar in Ton oder in Bild und Ton vorläufig aufgezeichnet werden. Die Ablehnung eines Antrags nach Satz 2 ist zu begründen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.“

Zu begrüßen ist die Möglichkeit, Aussagen unmittelbar in Ton aufzunehmen. Allerdings muss diese Entscheidung allein dem Gericht vorbehalten bleiben. Ein Antragsrecht der Parteien und Nebenintervenienten ist als systemwidrig abzulehnen. Die Form der Protokollierung muss als Teil des Verfahrensablaufs allein der richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben. Erst recht macht die Differenzierung nach dem Streitwert in der Arbeitsgerichtsbarkeit keinen Sinn. Anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt vor Durchführung einer Beweisaufnahme in aller Regel keine Streitwertfestsetzung gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 ArbGG, da die Gerichtsgebühren erst mit Abschluss der Instanz fällig werden. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Antrag nach § 160 a Abs. 1 S. 2 n.F. steht damit noch gar nicht fest, wie hoch der Streitwert ist. Auf welcher Grundlage soll hier eine Entscheidung ergehen? Zusätzlich ist unklar, ob die Höhe des Streitwertes für das gesamte Verfahren oder aber nur für den Streitgegenstand, auf den sich die Beweisaufnahme bezieht, maßgeblich sein soll.

Abzulehnen ist in jedem Fall die Möglichkeit einer Bildaufnahme von Zeugenaussagen. Es besteht die Gefahr, dass ein Zeuge sich anders verhält, wenn er weiß, dass seine Aussage mit einer Kamera aufgezeichnet wird.

7. Änderungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, entweder eine eigständige Regelung im ArbGG zu schaffen (entsprechend § 110 a SGG) oder durch einen neuen Satz 4 in § 46 Abs. 2 ArbGG eine nur modifizierte Übernahme der neuen Regelungen in §§ 128 a, 160 a ArbGG für das Arbeitsgerichtsverfahren wie folgt anzuordnen:

§ 128 a ZPO findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entscheidung über die Anordnung oder Ablehnung einer Videoverhandlung durch kurz zu begründenden und unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden ergeht; § 128 a Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 4 ZPO finden keine Anwendung.

§ 160 a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 ZPO finden keine Anwendung.

Dieser Passus sollte auch in den Verweisungsvorschriften für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten (als § 64 Abs. 6 Satz 3 ArbGG n.F.) und vor dem Bundesarbeitsgericht (als § 72 Abs. 5 Satz 2 ArbGG n.F.) mitgeregelt werden. Denn ansonsten würde § 128 a ZPO n.F. insoweit uneingeschränkt gelten.

8. Technische Voraussetzungen

Abschließend bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die derzeitige technische Ausstattung der Sitzungssäle in der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht dazu geeignet ist, mündliche Verhandlungen regelmäßig als virtuelle Sitzungen abzuhalten. Viele Sitzungssäle sind noch gar nicht mit einer entsprechenden Ausstattung versehen und für die zum Teil nur in geringem Umfang vorhandenen mobilen Videokonferenzgeräte müsste an den Gerichten der Zugang festgelegt werden, wobei fraglich ist, nach welchen Kriterien eine Priorisierung erfolgen könnte.

Sofern die technische Ausstattung und die nötige Schulung der Kolleginnen und Kollegen im Umgang mit der Videotechnik erfolgt ist, werden die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter das Mittel der Videoverhandlung sachgerecht und verantwortungsvoll in Abstimmung mit den Prozessvertretern der Verbände und aus der Anwaltschaft einsetzen.

Katja Bernhard

Veronika Meininghaus

Dr. Michael Horcher